

Anlage 1

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Abfallsatzung

Aufgrund von §§ 5, 19 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.2018 (GVBl S. 291), § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.2018 (GVBl S. 247) und § 1 Abs. 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 6.3.2013 (GVBl S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2018 (GVBl S. 82) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 14.11.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Art. 1. Änderung der Abfallsatzung.

Die Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 Nr. 6 wird gestrichen.
2. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden hinter die Worte „für nicht verwertbare Abfälle (Restmüll)“ die Worte „bzw. Altpapier“ eingefügt.
3. In § 13 Abs. 3 Satz 3 werden
 - a) die Worte „bzw. Altpapier“ gestrichen,
 - b) werden die Worte „15 Liter“ durch die Worte „7,5 Liter, in den Monaten März bis November 15 Liter“ ersetzt.
4. An § 13 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bestehende Abfallgemeinschaften können auf Antrag eines beteiligten Anschlusspflichtigen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende aufgelöst werden.“
5. In § 13 Abs. 9 Satz 1 werden das Wort „April“ durch das Wort „März“ und die Worte „31. Oktober“ durch die Worte „30. November“ ersetzt.
6. An § 14 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„In die Bioabfallbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach Art, Menge oder Zusammensetzung nicht verarbeitet werden können. Dazu zählen Kunststoffbeutel, auch wenn diese kompostierbar oder biologisch abbaubar sind.“

7. In § 15 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt.

8. § 16 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie werden am Leerungstag der jeweiligen Abfallbehälter abgefahren und sind wie diese zur Abfuhr bereitzustellen.“

9. In § 17 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „wöchentlich“ durch das Wort „zweiwöchentlich“ ersetzt.

10. In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Dezember, Januar, Februar und März“ durch die Worte „Dezember, Januar und Februar“ ersetzt.

11. Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

„Im Frühjahr (März, April, Mai) und Herbst (September, Oktober, November) kann eine Leerung der Abfallbehälter für kompostierbare eine Astwerksammlung ersetzt werden.“

12. Im neuen Satz 4 des § 17 Abs. 1 werden die Worte „jedoch die Abfallbehälter für nicht verwertbare Abfälle alle zwei Wochen einmal und“ gestrichen.

13. Im neuen Satz 5 des § 17 Abs. 1 werden die Worte „bzw. § 13 Abs. 11“ und die Worte „alle 2 oder 4 Wochen bzw.“ gestrichen.

14. In § 17 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „4.000“ durch die Zahl „2.500“ ersetzt.

15. § 17 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Fällt ein Feiertag in die Abholwoche, kann die Abfuhr verlegt werden.“

16. In § 17 Abs. 7 Satz 2

a) wird das Kommazeichen durch das Wort „oder“ ersetzt,

- b) werden die Worte „oder die Entleerung durch Anfrieren des Behälterinhalts unzumutbar erschwert wird“ gestrichen.

17. An § 17 Abs. 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Behälter werden bei der Abfuhr mechanisch gekippt. Sofern sich der Inhalt trotz einmaligem Nachrütteln aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen oder der Art der Befüllung nicht oder nicht vollständig löst, besteht kein Anspruch auf Entsorgung des im Behälter verbliebenen Restes.“

18. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „an festgesetzten Wochentagen – wie im Abfuhrkalender veröffentlicht –“ gestrichen.

19. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „spätestens eine Woche vor dem gewünschten Abholtermin“ gestrichen.

20. In § 19 Abs. 4 wird folgender neuer erster Satz eingefügt:

„Soweit die Gebühren grundstücksbezogen anfallen, ruhen sie als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

21. Die Tabelle in § 21 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

“

Tonnen-Größe	Abfuhr-rhythmus	Restmüllvolumen in 4 Wochen	Jahresgebühr
60-Liter	4-wöchentlich	60	93,60 €
	14-täglich	120	142,80 €
120-Liter	4-wöchentlich	120	124,20 €
	14-täglich	240	196,80 €
	wöchentlich	480	375,60 €
180-Liter	4-wöchentlich	180	183,60 €
	14-täglich	360	267,60 €
	wöchentlich	720	549,00 €
240-Liter	4-wöchentlich	240	216,00 €
	14-täglich	480	324,00 €
	wöchentlich	960	729,00 €
1.100-Liter	4-wöchentlich	1.100	855,60 €
	14-täglich	2.200	1.218,00 €
	wöchentlich	4.400	2.602,80 €“

22. Die Tabelle in § 21 Abs. 2 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

“

Tonnengröße	Jahresgebühr
Wechsel von 120-Liter- zu 240-Liter-Biotonne	16,80 €
Zusätzliche 120-Liter-Biotonne	39,00 €

Zusätzliche 240-Liter-Biotonne	55,80 €
--------------------------------	---------

23. Die Tabelle in § 21 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„

Tonnengröße	Saisongebühr
120-Liter-Restmüll (14-tägliche Leerung)	72,00 €
120-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung.)	42,00 €
240-Liter-Biotonne (wöchentliche Leerung)	60,00 €

24. In § 21 Abs. 4 Nr. 1 wird der Wert „240,00 €“ durch den Wert „216,00 €“, der Wert „432,00 €“ durch den Wert „388,00 €“ und der Wert „1.680,00 €“ durch den Wert „1.512,00 €“ ersetzt.

25. In § 21 Abs. 4 Nr. 2 werden

- a) die Worte „60-Liter-Restmüllumleerbehälter 72,00 €“ gestrichen,
- b) der Wert „120,00 €“ durch den Wert „108,00 €“, der Wert „216,00 €“ durch den Wert „194,40 €“ und der Wert „840,00 €“ durch den Wert „756,00 €“ ersetzt,
- c) die Worte „240-Liter-Altglasumleerbehälter 70,80 €“ gestrichen.

26. In § 21 Abs. 4a werden

- a) der Wert „240,00 €“ durch den Wert „216,00 €“, der Wert „432,00 €“ durch den Wert „388,80 €“, der Wert „1.680,00 €“ durch den Wert „1.512,00 €“, der Wert „120,00 €“ durch den Wert „108,00 €“, der Wert „216,00 €“ durch den Wert „194,40 €“ und der Wert „840,00 €“ durch den Wert „756,00 €“ ersetzt,
- b) die Worte „240-Liter-Altglasumleerbehälter 70,80 €“ gestrichen.

27. In § 21 Abs. 5

- a) wird das Wort „unregelmäßiger“ durch das Wort „bedarfswieser“ ersetzt,

- b) werden die Worte „einschließlich Sammel-, Transport- und Entsorgungskosten“ gestrichen.

28. § 21 Abs. 5 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„einschließlich Sammel-, Transport- und Entsorgungskosten

aa)	für Abfallbehälter bis 240 Liter	20,00 €
bb)	für 1.100-Liter-Restmüllumleerbehälter	50,00 €
cc)	für 2.500-Liter-Restmüllumleerbehälter	130,00 €
dd)	für 5.000-Liter-Restmüllumleerbehälter	210,00 €
ee)	für 7.500-Liter-Restmüllumleerbehälter	280,00 €

29. § 21 Abs. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für amtliche Restmüllsäcke beträgt 2,50 € je Stück und für amtliche Bioabfallsäcke 1,00 € je Stück.“

30. In § 21 Abs. 9 Buchst. a wird der Wert „16,00 €“ durch den Wert „30,00 €“ ersetzt.

31. In § 21 Abs. 9 Buchst. b wird der Wert „21,00 €“ durch den Wert „36,00 €“ ersetzt.

32. In § 21 Abs. 14 werden Satz 2 gestrichen und statt dessen an Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Für Kinder, die mit Mehrwegwindeln gewickelt werden, zahlt die Stadt einen einmaligen Windelzuschuss in Höhe von 100,00 €. Das Nähere bestimmt der Magistrat.“

Art. 2. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Magistrat der Universitätsstadt Gießen

Weigel-Greilich
Stadträtin